OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400761/2/HW

Datum:
Linz, 21. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von M K, X, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B H, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.08.2023, GZ: 0047058/2022 AS/VS, betreffend Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt.

I.2. Die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf nach einer Neuanmeldung seines Fahrzeuges übersehen habe, eine gültige Vignette zu erwerben. Dies habe zur Folge gehabt, dass sich der Bf mit drei Verwaltungsübertretungen konfrontiert gesehen habe, welche die Tatzeitpunkte 21.10.2021 (Ersatzmautaufforderung bezahlt), 28.10.2021 (Ersatzmautaufforderung bezahlt) und 05.11.2021 (Ersatzmautaufforderung nicht bezahlt) betreffen würden. Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen würden aus dem Jahr 2021 stammen. Es sei das Günstigkeitsprinzip zu beachten. Stelle man auf den Wortlaut des § 1 VStG ab, so bringe das Günstigkeitsprinzip zum Ausdruck, dass der Betroffene durch die im Tatzeitpunkt geltende Rechtsprechung begünstigt werden müsse. Zudem würden die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen. Das Verwaltungsstrafverfahren sei bereits seit über zwei Jahren anhängig, der Bf habe nach Erkennen seines Versehens unverzüglich eine Vignette gekauft, der ASFINAG sei kein Schaden entstanden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf hat als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen xxx dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 05.11.2021 um 12:54 Uhr die mautpflichtige A7 am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (Abschnitt Voest - Wiener Straße, Knoten Linz, km 007,999) benützt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum obigen Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es hat

der Bf diesen Sachverhalt (in der Beschwerde) nicht (substantiiert) bestritten. Zudem steht der unter II.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den Unterlagen im Behördenakt, insbesondere mit der Anzeige und der Lenkerauskunft, in Einklang. Es haben sich daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieses Sachverhalts ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A Punkt 1.7 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 64) lautet unter anderem wie folgt:

„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2), hinsichtlich ihrer ‚Unversehrtheit' sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.

Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt)."

III.2. Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 Abs. 1 BStMG). Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf am 05.11.2021 um 12:54 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen xxx auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war, noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert war. Es wurde sohin das Fahrzeug vom Bf auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Bf hätte sich entsprechend den Vorgaben der Mautordnung allerdings vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes

vergewissern müssen, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes vorab ordnungsgemäß entrichtet wurde. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen, weswegen im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen ist.

III.3. Zum Beschwerdevorbringen ist noch Folgendes auszuführen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes begeht ein Lenker bei jeder Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut eine neuerliche Übertretung des BStMG, da er sich jeweils unmittelbar vor jeder Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes aufs Neue von der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut zu überzeugen hätte (VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Das Vorbringen, wonach der Bf betreffend die Tatzeitpunkte 21.10.2021 und 28.10.2021 eine Ersatzmautaufforderung bezahlt habe, ändert daher nichts an der Strafbarkeit betreffend die verfahrensgegenständliche Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes am 05.11.2021. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in der verfahrensgegenständlichen Fallkonstellation nicht von einem fortgesetzten Delikt auszugehen (vgl. VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Die verfahrensgegenständliche Bestrafung verstößt - entgegen dem Beschwerdevorbringen - nicht gegen das „Günstigkeitsprinzip“. Eine diesbezüglich relevante Änderung der Rechtsvorschriften ist nicht eingetreten. Zum Vorbringen des Bf, wonach sich die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Jahr 2022 zum Nachteil des Bf verändert habe, ist auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 23.03.2022, Ra 2020/06/0156, nicht von einer früheren gegenteiligen Rechtsansicht des Höchstgerichtes abgeht. Vielmehr wird in der Entscheidung vom 23.03.2022, Ra 2020/06/0156, (nur) die bereits im Erkenntnis vom 25.01.2018, Ra 2016/06/0025, zu § 20 Abs. 2 BStMG vertretene Rechtsansicht, es sei bei den nach mehreren Fahrtantritten entstandenen Mautverkürzungen vom Vorliegen

mehrerer Verwaltungsübertretungen auszugehen, als auf § 20 Abs. 1 BStMG übertragbar erachtet.

III.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Erschwerungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Bf mildernd, dieser Milderungsgrund ist auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Strafzumessung zu beachten. Die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung erfolgte am 05.11.2021, die Anzeige der ASFINAG datiert vom 24.02.2022, die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers datiert vom 09.03.2022, die Strafverfügung datiert vom 31.03.2022 und die Beschwerde datiert vom 06.09.2023. Entgegen dem Beschwerdevorbringen kann daher keine Rede davon sein, dass im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde das Verwaltungsstrafverfahren bereits seit über zwei Jahren anhängig wäre. Es ist bei der Strafbemessung aber auch zu berücksichtigen, dass der Bf nach der Begehung der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung eine Vignette tatsächlich erworben hat. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der Tat und der fahrlässigen Begehungsweise, sowie der Unbescholtenheit des Bf und der bisherigen Verfahrensdauer, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Mindeststrafe) tat- und schuldangemessen. Es wurde von der belangten Behörde ohnedies nur die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt und es ist auch unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf und der bisherigen Verfahrensdauer verfahrensgegenständlich eine Anwendung des § 20 VStG nicht geboten, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich überwiegen im konkreten Fall die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe auch nicht beträchtlich. Die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint auch im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt im konkreten Fall nicht in Betracht. Um eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007) generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleibt. Aus dem Beschwerdevorbringen folgt, dass der Bf nach einer Neuanmeldung seines Fahrzeuges übersehen hat, eine gültige Vignette zu erwerben. Gegenständlich hätte sich der Bf jedoch von der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut vergewissern müssen. Das Verhalten des Bf bleibt verfahrensgegenständlich

insgesamt nicht „erheblich“ (im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurück. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt daher auch insofern nicht in Betracht, als von keinem geringfügigen Verschulden im Sinne dieser Regelung ausgegangen werden kann. Unter Zugrundelegung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, sind insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt.

III.5. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen und es ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger